

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ UND FÜR
DEMOKRATIE, EUROPA UND GLEICHSTELLUNG
Hansastraße 4 | 01097 Dresden

Sächsisches Staatsministerium der Justiz
und für Demokratie, Europa und Gleichstellung
Referat III.2
poststelle@smj.justiz.sachsen.de

**Änderung des Sächsischen Dolmetschergesetzes (SächsDolmVO) und
der Sächsischen Dolmetscherverordnung (SächsDolmVO)**

hier: Stellungnahme des Sächsischen Normenkontrollrats gemäß § 6
Absatz 1 des Sächsischen Normenkontrollratsgesetzes
(SächsNKRg)

Der Sächsische Normenkontrollrat hat den oben genannten Entwurf geprüft.

1. Zusammenfassung

Haushaltsauswirkungen davon Freistaat davon Kommune	Einnahmen: jährlich 9.360 Euro keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Bürgerinnen und Bürger	keine Auswirkungen
Erfüllungsaufwand Wirtschaft	einmaliger Personalaufwand: 15.000 Euro jährlicher Personalaufwand: 1.500 Euro
Erfüllungsaufwand Verwaltung davon Freistaat jährlicher Personalaufwand jährlicher Sachaufwand davon Kommunen	11.000 Euro 1.500 Euro keine Auswirkungen
Weitere Wirkungen	Gebühren: 12.000 Euro jährlich; Reduzierung der Obergrenze der Geldbuße von 5.000 Euro auf 3.000 Euro

Ihre Ansprechpartnerin
Frau Silke Schlosser

Durchwahl
Telefon +49 351 564-16204
Telefax +49 351 564-16209

nkr@smj.justiz.sachsen.de

Ihr Zeichen
3162/3/9-III2

Ihre Nachricht vom
8. September 2022

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)
1030/176/102-NKR

Dresden,
28. September 2022



Hausanschrift:
Sächsisches Staatsministerium
der Justiz und für Demokratie,
Europa und Gleichstellung
Hansastraße 4
01097 Dresden

www.justiz.sachsen.de/smj

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit ÖPNV und
Fernverkehr (Bahnhof Neustadt)

Parken und behinderten-
gerechter Zugang über
Einfahrt Hansastraße 4

Hinweise zum **Datenschutz** erhalten
Sie auf unserer Internetseite. Auf
Wunsch senden wir Ihnen diese
Hinweise auch zu.

Per E-Mail kein Zugang für elektronisch
signierte sowie verschlüsselte
elektronische Nachrichten; nähere
Informationen zur elektronischen
Kommunikation mit dem Sächsischen
Staatsministerium der Justiz und für
Demokratie, Europa und Gleichstellung
unter <https://www.justiz.sachsen.de/E-Kommunikation-SMJ>

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

2. Im Einzelnen

2.1. Regelungsinhalt

Mit den Änderungen soll eine weitgehende Anpassung an das Gerichtsdolmetschergesetz erreicht werden, da unterschiedliche Standards zwischen den bundesrechtlich geregelten Gerichtsdolmetscherinnen und -dolmetschern sowie den landesrechtlich zu regelnden Behördendolmetscherinnen und -dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie Gebärdensprachdolmetscherinnen und -dolmetschern vermieden werden sollen.

2.2. Darstellung des Staatsministeriums der Justiz und für Demokratie, Europa und Gleichstellung

Laut Ressort hat der Gesetzentwurf keine Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger sowie Kommunen.

Das Ressort schätzt den einmaligen Personalaufwand der Wirtschaft auf 13.105,70 Euro. Hinzu kommt ein jährlicher Erfüllungsaufwand von 252,64 Euro.

Beim Freistaat entstehen ein jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 4.884 Euro.

Hinzu kommen jährliche Gebühren für die beeidigten Sprachmittlerinnen und Sprachmittler in Höhe von 9.360 Euro.

Auf Nachfrage des Sächsischen Normenkontrollrats erfolgten ergänzende Ausführungen durch das Staatsministerium.

2.3. Haushaltsauswirkungen

Für die Verlängerung der Beeidigung sollen Kosten nach der Sächsischen Justizorganisationsverordnung erhoben werden. Beabsichtigt ist derzeit, die Gebühren

gegenüber der Beeidigung etwa hälftig auf 40 Euro festzusetzen. Ausgehend von 234 Anträgen pro Jahr (1/5 von 1.173 Personen) belaufen sich die Gebühreneinnahmen des Freistaats auf jährlich 9.360 Euro.

2.4. Erfüllungsaufwand

Das Prüfungsrecht des Sächsischen Normenkontrollrats ergibt sich aus § 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 SächsNKRg.

2.4.1. Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand von Bürgerinnen und Bürgern.

2.4.2. Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Ein Mehraufwand entsteht den 1.235 Sprachmittlerinnen und Sprachmittlern sowie elf Verbänden und Vereinen in Sachsen dadurch, dass sich diese in die neue Rechtslage einarbeiten müssen. Hierfür wird von einem Zeitaufwand von jeweils 20 Minuten ausgegangen, in der Summe mithin von 415 Stunden. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttostundenlohnes von 31,58 EUR (Anlage 2 VwV SächsNKR, Wirtschaftsabschnitt Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) entsteht ein einmaliger Personalaufwand für das Einlesen in das neue Gesetz und die neue Verordnung in Höhe von 13.106 Euro.

Zudem wird künftig für Sprachmittlerinnen und Sprachmittler nach Ablauf von fünf Jahren ein elektronischer Verlängerungsantrag nach § 8 Absatz 1 Satz 2 SächsDolmG-E erforderlich sein, sofern sie beabsichtigen, weiterhin als allgemein beeidigte Sprachmittlerin oder allgemein beeidigter Sprachmittler tätig zu sein. Für das Ausfüllen des Verlängerungsantrags wird ein Zeitaufwand von zwei Minuten geschätzt, wobei davon ausgegangen wird, dass etwa 95 % der bereits beeidigten Sprachmittlerinnen oder Sprachmittler sowie Verbände und Vereine (1.173 Personen) diesen Antrag alle fünf Jahre stellen werden. Über einen Zeitraum von fünf Jahren ist von einem Zeitaufwand von insgesamt 39 Stunden, jährlich mithin knapp acht Stunden, auszugehen. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttostundenlohnes von

31,58 EUR (Anlage 2 VwV SächsNKR, Wirtschaftsabschnitt Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) entsteht ein jährlicher Personalaufwand von 253 Euro.

Dem Antrag auf Verlängerung der allgemeinen Beeidigung ist nach § 8 Abs. 1 Satz 4 SächsDolmG-E ein aktueller Nachweis nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 bis 3 SächsDolmG-E beizufügen. Hierbei wird davon ausgegangen, dass ein bereits bei Antragstellung auf allgemeine Beeidigung vorgelegter Lebenslauf (Nr. 1) ggf. nur geringfügig zu ergänzen ist und das Führungszeugnis (Nr. 2) ebenfalls in kürzester Zeit elektronisch angefordert werden kann. Die Erklärung über eine Strafe oder Maßregel der Besserung und Sicherung (Nr. 3) erfolgt im Antragsformular selbst durch einfaches Ankreuzen des entsprechenden Feldes und ggf. Ausfüllen der hierfür vorgesehenen Zeilen. Dieser Zeitaufwand ist bereits im Zeitaufwand für das Ausfüllen des Verlängerungsantrags berücksichtigt. Zur Beschaffung und Beifügung der Nachweise nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SächsDolmG-E wird ein jeweiliger Zeitaufwand von 5 Minuten geschätzt. Ausgehend von den bereits benannten 1.173 Personen, die diesen Antrag alle fünf Jahre stellen werden, ist mithin von einem jährlichen Zeitaufwand von 39 Stunden auszugehen. Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen Bruttostundenlohnes von 31,58 Euro (Anlage 2 VwV SächsNKR, Wirtschaftsabschnitt Erbringung von freiberuflichen, wissenschaftlichen und technischen Dienstleistungen) entsteht für die Beschaffung und Beifügung der Nachweise nach § 4 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SächsDolmG-E ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 1.232 Euro.

Nach der derzeit geltenden Rechtslage wird als Sprachmittler öffentlich bestellt, wer seine fachliche Eignung nachgewiesen hat. Künftig werden gemäß § 4 Absatz 2 Satz 2 SächsDolmG-E auch Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache verlangt. Mit einer Steigerung des Erfüllungsaufwands für die Wirtschaft geht diese Änderung nicht einher, da die Grundkenntnisse der deutschen Rechtssprache bereits jetzt Prüfungsbestandteil in Sachsen sind.

Ebenso sind die in § 4 Absatz 3 SächsDolmG-E aufgeführten Unterlagen bereits nach derzeitiger Rechtslage vorzulegen (§ 1 Absatz 1 SächsDolmVO i.V.m. Anlage 1 SächsDolmVO); Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand sind mithin nicht festzustellen.

Für die Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gilt künftig das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes.

2.4.3. Erfüllungsaufwand für die Verwaltung

2.4.3.1. Erfüllungsaufwand des Freistaats

Für die Bearbeitung eines Beeidigungsantrags wird aufgrund der Anhebung der Qualitätsanforderungen und der damit einhergehenden Erhöhung des Überprüfungs- und Bearbeitungsaufwands beim Oberlandesgericht Dresden eine geringfügige Steigerung des Arbeitsaufwands bei den Referentinnen und Referenten um etwa 30 Minuten und bei den Richterinnen und Richtern um etwa 15 Minuten je Fall zu erwarten sein. Die Bearbeitung der Verlängerungsanträge wird voraussichtlich etwa jeweils 15 Minuten für den Geschäftsstellenbereich und die Referentinnen und Referenten in Anspruch nehmen. In den Jahren 2020 und 2021 wurden beim Oberlandesgericht Dresden jährlich durchschnittlich 96 Beeidigungsanträge bearbeitet. Im Hinblick auf die Verlängerungsanträge ist davon auszugehen, dass etwa 1.173 beeidigte Sprachmittlerinnen und Sprachmittler diese stellen werden.

Für künftige Beeidigungsanträge wird der Arbeitsaufwand bei den Referentinnen und Referenten jährlich mithin um 48 Stunden, bei den Richterinnen und Richtern um 24 Stunden steigen. Für die Verlängerungsanträge wird für den Geschäftsstellenbereich und die Referentinnen und Referenten ein zusätzlicher jährlicher Arbeitsaufwand von jeweils knapp 59 Stunden anzusetzen sein. Unter Zugrundelegung von durchschnittlichen Bruttostundenlöhnen von 47,88 Euro (Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 1) für den Geschäftsstellenbereich, 59,49 Euro (Erste Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) für die Referentinnen und Referenten und 84,52 Euro (Zweite Einstiegsebene der Laufbahngruppe 2) für die Richterinnen und Richter ergeben sich für die Bearbeitung der Beeidigungsanträge ein zusätzlicher jährlicher Personalaufwand in Höhe von 4.884 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 567 Euro (72 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung). Durch die Verlängerungsanträge entstehen ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 6.335 Euro und ein jährlicher Sachaufwand in Höhe von 929 Euro (118 Stunden x 7,87 Euro Sachkosten gemäß VwV Kostenfestlegung).

Der Entfall der öffentlichen Bestellung führt nicht zu einer Reduzierung des Erfüllungsaufwands, da eine Urkunde auch zukünftig im Rahmen der Beeidigung übergeben wird.

Für die Angelegenheiten der Gerichtsdolmetscherinnen und Gerichtsdolmetscher gilt künftig das Gerichtsdolmetschergesetz des Bundes.

2.4.3.2. Erfüllungsaufwand der Kommunen

Die Änderungen haben keine Auswirkungen auf den Erfüllungsaufwand der Kommunen.

2.5. Weitere Wirkungen

Für die Verlängerung der Beeidigung sollen Kosten nach der Sächsischen Justizorganisationsverordnung erhoben werden, wobei ein Gebührentatbestand noch nicht geschaffen ist. Beabsichtigt ist derzeit, die Gebühren gegenüber der Beeidigung etwa hälftig auf 40 Euro festzusetzen. Ausgehend von 234 Anträgen pro Jahr (1/5 von 1.173 Personen) belaufen sich die Gebührenzahlungen auf jährlich 9.360 Euro.

Für die Beantragung des Führungszeugnisses § 4 Absatz 3 Nummer 2 ist nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes eine Gebühr von 13 Euro zu erheben. Ausgehend von einer über fünf Jahre gleichmäßigen Verteilung der benannten 1.173 Verlängerungsanträge entstehen jährliche Gebühren von etwa 3.050 Euro.

Zudem ist für das Vorliegen einer Ordnungswidrigkeit eine Reduzierung der Obergrenze der Geldbuße von 5.000 Euro auf 3.000 Euro beabsichtigt.

3. Bewertung durch den Sächsischen Normenkontrollrat

Das Ressort wird um eine Anpassung der Darstellung des Erfüllungsaufwands gebeten.

gez. Munz

Vorsitzende und Berichterstatterin